

Zugelassene Hilfsmittel im mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung

(Stand: 20. Januar 2025)

Die Aufgabenkommission bei dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer hat gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 NotFV beschlossen, dass folgende Hilfsmittel im mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung verwendet werden dürfen:

I.

Es dürfen bei der Vorbereitung auf den Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung (§ 7c Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BNotO, § 14 Abs. 3 NotFV) folgende Hilfsmittel verwendet werden:

- a) eine Textsammlung „Deutsche Gesetze“ (Loseblattsammlung oder gebundene Ausgabe) nebst Ergänzungsband, Verlag C. H. Beck oHG,
- b) ein Kommentar „Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen“, Reihe „Beck’sche Kurz-Kommentare“, Verlag C. H. Beck oHG,
- c) eine der folgenden Textsammlungen zum Steuerrecht:
 - „Aktuelle Steuertexte“, Verlag C. H. Beck oHG, Reihe „Beck’sche Textausgaben“,
 - „Steuergesetze“, Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv), Reihe „Beck-Texte im dtv“,
 - „Wichtige Steuergesetze“, NWB Verlag.

II.

Während des Vortrags und des Vertiefungsgesprächs (§ 14 Abs. 3 Satz 7 NotFV) sowie im Gruppenprüfungsgespräch (§ 7c Abs. 1 Satz 1, Var. 2 BNotO, § 14 Abs. 4 NotFV) dürfen nur die Hilfsmittel zu I. a) und c) verwendet werden.

III.

Die Zulassung einer steuerrechtlichen Textsammlung als Hilfsmittel bedeutet nicht, dass das Steuerrecht eine hervorgehobene Stellung in der mündlichen Prüfung einnimmt. § 5 Abs. 2 NotFV bleibt unberührt.

IV.

In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen jeweils weder Anmerkungen oder Markierungen eingetragen noch Einlegeblätter o. Ä. eingefügt sein. Register, Registerecken und sog. „Fähnchen“ werden nicht als unerlaubte Anmerkungen oder Markierungen gewertet, soweit sie lediglich der Erleichterung des Auffindens von Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Informationen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zugelassenen Hilfsmittel den Prüflingen vom Prüfungsamt nicht zur Verfügung gestellt werden (§ 14 Abs. 5 Satz 2 NotFV).